

BUJUGEND SCHUTZGESETZ

Inhalt	Seite
Für wen gilt das Jugendschutzgesetz?.....	4
Begriffserklärungen.....	5
Ausgehbestimmungen.....	6
Ausgehzeiten.....	7
Altersnachweis.....	8
Tabak, andere Rausch- und Suchtmittel.....	9
Alkohol.....	10
Jugendgefährdung.....	11
Pflichten der Erwachsenen.....	12
Strafen für Erwachsene.....	13
Folgen für junge Menschen und Strafmündigkeit.....	14
Mehr Infos zum Jugendschutzgesetz.....	15
Jugendschutzgesetz – Inforaster.....	16

Impressum: Herausgeberin: Jugendschutzlandesrätin Mag.^a Astrid Eisenkopf
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Druck: Öko-Druck GmbH, 7344 Stoob/Süd 32

Burgenländisches JUGENDSCHUTZGESETZ

Kurzinfo

Das Burgenländische Jugendschutzgesetz gilt...

- für alle Menschen, die sich im Burgenland aufhalten

und speziell für

- junge Menschen
- Erziehungsberechtigte (z.B. Eltern, Pflegeeltern)
- Begleitpersonen
- UnternehmerInnen und VeranstalterInnen

junge Menschen sind laut Jugendschutzgesetz alle, die noch nicht ihren 18. Geburtstag gehabt haben.

Ausnahme: Verheiratete, Angehörige des Bundesheeres und Zivildienstler gelten nach dem Jugendschutzgesetz nicht als junge Menschen, auch wenn sie noch nicht 18 sind.

Begleitpersonen sind Eltern (Erziehungsberechtigte) oder über 18 Jährige, denen sie die Aufsicht über junge Menschen übertragen haben *und* Personen, die im Rahmen von Jugendorganisationen junge Menschen beaufsichtigen.
Eine Begleitperson kann auch mehrere junge Menschen beaufsichtigen.

wichtig: Begleitpersonen müssen gegenüber der Polizei ihre Identität nachweisen (z.B. mit dem Führerschein oder einem anderen Lichtbildausweis).

Ausgehen

Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten wie z.B. Straßen, Gassen, Plätzen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Gaststätten, Diskotheken, Geschäften, Einkaufszentren, Tankstellen und bei öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Zeltfeste) ist erlaubt...

wichtig: Eltern (Erziehungsberechtigte) und Begleitpersonen können die Ausgehzeiten zusätzlich einschränken.

Verboten für alle jungen Menschen ist der Aufenthalt in Bordellen, Peepshows, Swingerclubs und Wettbüros.

Dieses Verbot gilt auch, wenn eine Begleitperson dabei ist.

Bis zum 18. Geburtstag verboten ist auch der Aufenthalt in Automatenhallen und bestimmten Räumen (z.B. Gasthäuser), in denen ein Glücksspielautomat aufgestellt ist (Veranstaltungsgesetz, Jugendschutzgesetz).

Ausgehzeiten

für junge Menschen bis zum 14. Geburtstag	5.00 bis 23.00 Uhr
--	--------------------

für junge Menschen vom 14. bis zum 16. Geburtstag	5.00 bis 1.00 Uhr
--	-------------------

ab dem 16. Geburtstag	unbeschränkt
-----------------------	--------------

mit einer Begleitperson für alle jungen Menschen	unbeschränkt
---	--------------

Altersnachweis

Junge Menschen, die verdächtigt werden, dass sie gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen, müssen ihr Alter nachweisen.

- wie?** - am besten mit einem Lichtbildausweis (z.B. Schülerschein, Reisepass, Führerschein)
- wem?** - PolizistInnen und Personen, die sonst gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen könnten (z.B. GastwirtInnen, KellnerInnen, VerkäuferInnen)

Vorsicht! Zum Beispiel den Schülerschein zu fälschen, um ein höheres Alter vorzutäuschen, kann für junge Menschen (ab 14) sogar zu einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Urkundenfälschung führen.

Nikotin, Tabakerzeugnisse, E-Zigaretten, E-Shishas etc.

dürfen vor dem 18. Geburtstag nicht erworben, besessen oder konsumiert werden.

Das gilt auch für den Erwerb und den Besitz von für deren Konsum benötigter Ausrüstung (z.B. Wasserpfeifen) oder Nachfüllungen.

Andere Rausch- und Suchtmittel (z.B. Lösungsmittel oder auch Medikamente, die berauschend oder stimmungsverändernd wirken können, wie Beruhigungsmittel oder Schlafmittel) dürfen bis zum 18. Geburtstag nicht erworben, besessen oder konsumiert werden.

Anmerkung: Medikamente, die ärztlich verordnet werden, sind von den Verboten natürlich ausgenommen.

Alkoholische Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten

(z.B. Schnaps, Likör sowie Mischgetränke mit gebranntem Alkohol - etwa Alkopops, Cola-Rum) dürfen bis zum 18. Geburtstag nicht erworben, besessen oder konsumiert werden.

Alkoholische Getränke, die keinen gebrannten Alkohol enthalten, wie Bier, Wein oder Obstwein (z.B. alkoholhaltiger Apfelmust) dürfen ab dem 16. Geburtstag erworben, besessen und konsumiert werden.

wichtig: Drogen, die im Suchtmittelgesetz geregelt sind, wie z.B. Cannabis, LSD, Ecstasy, Heroin oder Kokain sind für alle (auch für Erwachsene) und überall (auch im privaten Bereich) verboten.

Jugendgefährdung

Was ihrer Entwicklung schaden könnte, ist für junge Menschen verboten. Das sind vor allem Gegenstände, Tätigkeiten, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Theaterstücke, Filme, Videos, CDs, CDRoms, DVDs...

...durch die Gewalt gefördert wird (z.B. Softguns).

...in denen Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, Religion, Behinderung oder ihres Geschlechts verspottet werden.

...mit pornographischen Darstellungen.

Das Spielen an Glücksspielautomaten ist bis zum 18. Geburtstag verboten (Veranstaltungsgesetz).

Pflichten der Erwachsenen

Erziehungsberechtigte und Begleitpersonen müssen dafür sorgen, dass junge Menschen, die unter ihrer Aufsicht stehen, das Jugendschutzgesetz einhalten.

UnternehmerInnen und VeranstalterInnen müssen dafür sorgen, dass die Jugendschutzbestimmungen in ihrem Lokal, Geschäft oder auf ihrer Veranstaltung von jungen Menschen eingehalten werden,

z.B. durch:

- Aufklärung über Beschränkungen nach dem Jugendschutzgesetz
- Feststellung des Alters
- Verweigerung der Abgabe von verbotenen Stoffen
- Verweigerung des Zutrittes
- Verweisung aus Räumlichkeiten oder von Grundstücken.

Strafen für Erwachsene, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen...

...und dabei **etwas verdienen** wollen (z.B. GastwirtInnen oder KellnerInnen, die Alkohol an unter 16 Jährige ausschenken): maximal 8.000 Euro oder eine Ersatzfreiheitsstrafe von sechs Wochen

...und dabei **nichts verdienen** wollen (z.B. Eltern, Begleitpersonen): maximal 700 Euro oder eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen

wichtig: Für Erwachsene ist auch der Versuch gegen das Jugendschutzgesetz zu verstoßen strafbar.

Folgen für junge Menschen ab dem 14. Geburtstag, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen

1. Junge Menschen werden gemeinsam mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) zu einem Belehrungs- und Informationsgespräch auf das Referat für Jugendwohlfahrt (Jugendamt) geladen.
2. Wenn sie dieses Gespräch ablehnen oder einfach nicht hingehen → Geldstrafe bis maximal 200 Euro.

BESONDERS WICHTIG:

Ab dem 14. Geburtstag ist man "strafmündig". Das heißt, dass man nach dem Jugendschutzgesetz und nach allen Gesetzen, die auch für Erwachsene gelten, bestraft werden kann.

Mehr Infos zum Burgenländischen Jugendschutzgesetz gibt es bei:

- **Jugendschutzlandesrätin Mag.^a Astrid Eisenkopf**
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
email: astrid.eisenkopf@bgld.gv.at
- **Kinder- und Jugendanwaltschaft**
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Tel.: 02682/600 2808
email: christian.reumann@bgld.gv.at
- **Landesjugendreferat**
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
email: post.a7-jugend@bgld.gv.at

JSG

Burgendland

Aufenthalt auf öffentlichen Straßen, Gassen, Plätzen, in Gasthäusern, Kaffeehäusern, Diskotheken, auf allgemein zugänglichen Veranstaltungen (z.B. Zeltfeste) und in öffentlichen Verkehrsmitteln

Aufenthalt in Bordellen, Peepshows, Swingerclubs, Wettbüros etc.

jugendgefährdende Gegenstände, Medien und Handlungen, die Gewalt, Diskriminierung oder Rassismus verherrlichen bzw. fördern (z.B. gewaltfördernde Computerspiele, Pornos oder Softguns)

alkoholische Getränke, die keinen gebrannten Alkohol enthalten, wie Bier, Wein oder Obstwein (z.B. alkoholphaltiger Apfelsaft)

alkoholische Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten (Schnaps, Likör sowie Mischgetränke, die gebrannten Alkohol enthalten - z.B. Alkopops, Cola-Rum)

Nikotin, Tabakerzeugnisse, E-Zigaretten, E-Shishas, andere Rausch und Suchtmittel (auch wenn sie nach dem Suchtmittelgesetz nicht verboten sind)

bis zum
14. Geburtstag

**von 5.00 Uhr
bis 23.00 Uhr**

von 14. bis zum
16. Geburtstag

**von 5.00 Uhr
bis 1.00 Uhr**

ab dem 16. Geburtstag

**keine zeitliche
Beschränkung**

mit
Begleitperson

**keine zeitliche
Beschränkung**

verboten

**erlaubt
ab dem
16. Geburts-
tag**

verboten

Eltern können die Ausgehzeiten zusätzlich einschränken!